

ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 2/2023 vom 23. März 2022



Sehr geehrte Leserinnen und Leser, in den letzten Monaten sind viele Hürden beim Betrieb von PV-Anlagen ausgeräumt worden, die wir Ihnen in dieser Ausgabe näherbringen wollen. Daneben informieren wir wie gewohnt über andere Neuerungen, welche die energiewirtschaftlichen Akteure betreffen. Ich wünsche eine angenehme Lektüre und ein schönes Osterfest.

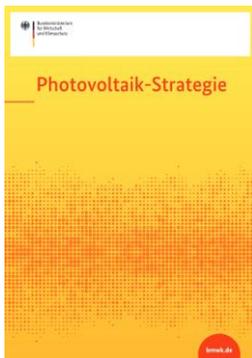
Benedikt Kortmüller

Vermieter, Immobilienverwaltungsgesellschaften und Betriebe aller Branchen: Wir informieren über die Steuervereinfachungen beim Betrieb von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen)

Egal ob Hauseigentümer, Vermieter, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaftsbetrieb; die Neuerungen des Jahressteuergesetzes 2022 ([wir berichteten](#)) bringen für alle **Anlagenbetreiber** Erleichterungen und sogar neue Geschäftspotenziale. Leider bleiben aber die Herausforderungen bei der Stromsteuer bis auf weiteres bestehen, sodass häufig die Versorger-Pflichten zu beachten sind. Zu den Neuerungen und Gestaltungsmöglichkeiten informieren wir derzeit in diversen Formaten, z. B.

- für [Gewerbebetriebe aller Branchen hier](#),
- für [gemeinnützige Betriebe und Gemeinden hier](#) sowie
- für [Vermieter und Immobilienverwaltungsgesellschaften hier](#).

Zu Auslegungsfragen bei den umsatzsteuerlichen Neuerungen (z. B. welche Komponenten dem sogenannten Nullsteuersatz unterliegen) hat das Bundesfinanzministerium nun das finale [BMF-Schreiben](#) verabschiedet. Das BMF-Schreiben eröffnet übrigens auch vielen **privaten Betreibern von PV-Anlagen**, die ihre Anlagen vor der gesetzlichen Änderung in Betrieb genommen wurden, deutliche Steuervergünstigungen.



Ferner hat das von Dr. Robert Habeck geführte Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 20. März 2023 [ein aktualisiertes Photovoltaik-Strategiepapier veröffentlicht](#). Das BMWK möchte weitere Bürokratie abbauen und sich innerhalb der Bundesregierung für weitere Steuervereinfachungen (auch bei der Stromsteuer) einsetzen.

Vor dem Hintergrund, dass [laut dem Statistischen Bundesamt im Jahr 2022 allein 87 % der importierten Photovoltaikanlagen aus China stammten](#), ist das Ziel des BMWK zu begrüßen, die Fertigung von PV-Modulen, Wechselrichtern und weiteren Komponenten in Deutschland und Europa wieder aufzubauen. Hierzu sollen gemeinsam mit der Deutschen Energieagentur (dena) im Rahmen eines Stakeholderdialogs Hemmnisse für einen Produktionshochlauf analysiert und Maßnahmen erarbeitet werden, mit denen der Produktionshochlauf beschleunigt werden könnte.

Stromnetzbetreiber: Neues von der Kosten- und Strukturdatenerhebung sowie Qualitätsregulierung

Derzeit befinden sich viele Stromnetzbetreiber mit den zuständigen Regulierungskammern in sogenannten Anhörungsverfahren über die Höhe des Ausgangsniveaus für die Festlegung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode. Die Bundesnetzagentur-Beschlusskammer 8 hat in einem Rundschreiben ferner berichtet, Unternehmen, die am Effizienzvergleichsverfahren teilnehmen, Datenquittungen der geprüften, individuellen Strukturparameter zur Verfügung stellen zu wollen. Die Kostenprüfung der Unternehmen im vereinfachten Verfahren solle dann „bis zum Sommer“ aufgenommen werden.

Die Bundesnetzagentur hat am 1. März 2023 die zu erhebenden [Daten für die Bestimmung des Qualitätselements für die vierte Regulierungsperiode festgelegt \(Az.: BK8-23/001-A\)](#). Alle Stromnetzbetreiber, die kein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben und die für die vierte Regulierungsperiode keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 1 ARegV erhalten haben, müssen die erforderlichen Daten bis 2. Mai 2023 elektronisch der Bundesnetzagentur übermitteln.

Stromversorger und Erdgaslieferer: Strom- und Energiesteueranmeldungen bis 31. Mai abgeben

Stromversorger und Erdgaslieferer, welche die Energiesteuer auf Erdgas und/oder Stromsteuer jährlich anmelden, haben **bis zum 31. Mai 2023** für das abgelaufene Jahr 2022 Steueranmeldungen abzugeben und die Steuern **bis zum 25. Juni 2023** zu entrichten.

Für das Jahr 2022 sind die meisten Strom- und Energiesteuer-Entlastungsanträge bis **31. Dezember 2023** beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Im Hinblick auf die durch die Hauptzollämter sehr strikt ausgelegte Fristversäumnis bei Entlastungsanträgen ist ein wenig Licht erkennbar: Ende 2022 hat der EuGH in einem Vorlageverfahren des BFH gewisse „Lockerungen“ zugunsten der beantragenden Unternehmen bestätigt: Ein Entlastungsantrag sei nicht „automatisch und ausnahmslos“ abzulehnen, allein weil Antragsteller die im nationalen Recht für eine solche Antragstellung festgelegte Frist nicht eingehalten hätten. Diese Entwicklung ist zu begrüßen, die gesetzlichen Antragsfristen sollten aber möglichst weiter eingehalten werden. Beim Eingang von Ablehnungsbescheiden kann es ratsam sein, Einspruch einzulegen.

Stromnetzbetreiber und Betreiber von Stromerzeugungsanlagen > 1 MW: Neues von der Abschöpfung von „Zufallsgewinnen“ nach dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG)

Im [letzten Newsletter](#) haben wir Sie über die **Abschöpfung von Zufallsgewinnen von Erzeugungslagenbetreibern** informiert. Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) hat [hier eine hilfreiche Fristenübersicht](#) zu den Pflichten für Anlagenbetreiber und Netzbetreiber veröffentlicht.

Es scheint, als sei das Gesetz vor Verabschiedung Ende letzten Jahres nicht von der Mehrzahl der Abgeordneten gelesen worden zu sein, jedenfalls arbeiten die zuständigen Ministerien bereits an einem Änderungsgesetz. Wie zu erwarten war, haben scheinbar erste Unternehmen Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht eingelegt, wie [einer Pressemitteilung](#) der LichtBlick SE zu entnehmen ist.

Kurzmeldungen/sonstige Neuerungen und anstehende Fristen:

- **Stromversorger/-netzbetreiber:** Nach dem novellierten § 20a Abs. 2 EnWG müssen ab 1. Januar 2026 Stromlieferantenwechsel binnen 24 Stunden durchführbar und an jedem Werktag möglich sein. Diese Wechselfrist spiegelt die Vorgaben des Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 wider. Die Bundesnetzagentur hat hierzu am 14. Februar 2023 ein [Festlegungsverfahren für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden eröffnet \(„LFW24“, BK6-22-024\)](#). Stellungnahmen nimmt die Bundesnetzagentur bis 20. April 2023 entgegen.
- **Strom- und Gasnetzbetreiber:** Nach § 28 S. 2 ARegV sind alle Strom- und Gasverteilnetzbetreiber verpflichtet, der Bundesnetzagentur und ggf. der zuständigen Landesregulierungskammer bis zum 31. März eines Jahres die **Anzahl der unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden** zu melden. Zu übermitteln ist die Anzahl der Kunden zum Stand 31. Dezember des Vorjahres. Die Bundesnetzagentur fragt diese Daten ausschließlich über das [Energiedatenportal](#) ab. Die Bundesnetzagentur und die Landes-Regulierungskammern haben die Daten nach § 23b EnWG (u. a. Daten über Bestandteile der Erlösobergrenzen) auf einer gemeinsamen Veröffentlichungsplattform [hier](#) zusammengeführt.
- **Erdgasversorger/Wärmeversorger:** Das BMWK hat am 20. Februar 2023 über [eine Pressemitteilung](#) die Frist für Erstattungsanträge der Versorger über gewährte Entlastungen nach dem **Erdgas-Wärmepreisbremsegesetz** (EWPBG) von Ende Februar auf den 31. März 2023 verlängert. Aber Vorsicht: Die Fristverlängerung gilt nicht für die Strompreisbremse!
- **Städte und Gemeinden:** Über die Verlängerung der Übergangsregelung zum **§ 2b UStG** bis zum 31. Dezember 2024 haben wir bereits im letzten Newsletter berichtet. Das [BMF hat nun mit Schreiben vom 2. Februar 2023 eine temporäre Nichtbeanstandungsregelung](#) im Hinblick auf den Vorsteuerabzug eingeräumt. Danach kann ein Leistungsempfänger die Vorsteuer aus einer bis 31. März 2023 gestellten Rechnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit unberechtigtem Steuerausweis bis zur Höhe der gesetzlichen Steuer unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG abziehen.
- **Aufsichtsratsmitglieder von Stadtwerken:** Nach § 113 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, die in den Aufsichtsrat von Stadtwerken und kommunalen Unternehmen bestellt werden, über betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen. Die Gemeinden haben den entsandten Personen die Gelegenheit zu geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Speziell für Aufsichtsratsmitglieder von Stadtwerken und kommunalen Versorgern veranstalten wir für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe eine Videoschulung. Anmelden kann man sich [hier](#).

Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER
Emsstraße 5
48282 Emsdetten
Tel. 02572 800 40 55
mail@kortmoeller.de

Hinweise:

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, energieintensiven Unternehmen sowie EE- oder KWK-Anlagenbetreiber und erscheint drei- bis fünfmal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Bild von Henrike Leifkes.

Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den Text in Ihren Browser: <https://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.